

Sitzungsvorlage Nr. 012/2012-V/1

Einführung von ökologischen Standards im städtischen Beschaffungswesen

Status: öffentlich Federführung: I B - Haupt-, Personal- und Organisationsamt - Organisation		Art der Vorlage: Versand		
		Beteiligte Ämter: I A,II A,		
Beratungsfolge:				
Verwaltungsausschuss	13.09.2012	Vorberatung	nicht öffentlich	
Gemeinderat	27.09.2012	Beschlussfassung	öffentlich	
Befangenheit: keine Begründung:				

I. Beschlussantrag

 Angelehnt an den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: "Der Gemeinderat beschließt, dass Beschaffungsaufträge der Stadt Ellwangen und ihrer Eigenbetriebe in Zukunft nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ihre Produkte nachweislich nach ökologischen Kriterien herstellen bzw. herstellen lassen."

orientiert sich die Stadt Ellwangen bei ihren Beschaffungsvorgängen an ökologischen Kriterien, wie dies im Sachverhalt für die einzelnen Produktgruppen dargestellt ist.

2. Auf die Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Kriterien im städtischen Beschaffungswesen wird in regelmäßigen Veröffentlichungen hingewiesen. Außerdem soll das Thema im Stadtleitbildprozess weiter gefördert werden.

II. Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Städtetag hat im September 2009 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Leitfaden "Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht" herausgegeben, um den Städten und anderen öffentlichen Auftraggebern den Umgang mit der neuen Rechtslage zu erleichtern. Dieser Leitfaden soll bei der Verwendung sozialer Belange im Rahmen städtischer Beschaffungen berücksichtigt werden. Außerdem hat auch die Europäische Kommission im Jahre 2011 einen "Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen" veröffentlicht.

Sowohl der Leitfaden des Deutschen Städtetags als auch der der Europäischen Kommission geben konkrete Praxisbeispiele für eine möglichst rechtssichere Berücksichtigung sozialer Aspekte im Beschaffungsprozess. Die Art und Weise der Umsetzung ist dabei insbesondere davon abhängig, welcher

soziale Aspekt im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden soll. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass der soziale Aspekt im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht.

Beide Leitfäden gehen davon aus, dass der öffentliche Auftraggeber zum Nachweis der Einhaltung der sozialen Anforderungen unter anderem auch die Vorlage eines entsprechenden Gütezeichens (Zertifikates oder Labels) verlangen kann, sofern es geeignete und ausreichende Zertifikate oder Labels gibt. Je nach Produkt gibt es z.T. verschiedene Gütezeichen, die wiederum die Einhaltung verschiedener sozialer oder ökologischer Kriterien bestätigen. Bei Beschaffungen ist daher vorab zu prüfen, welche Zertifikate bzw. Labels für welche Produkte und welche Kriterien bestehen.

Die EU-Kommission weist in ihrem Leitfaden aber ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber nicht verlangen kann, dass "die Produkte ein bestimmtes Gütezeichen oder Label für Fairen Handel tragen, denn dies würde Produkte, die nicht zertifiziert sind, aber dennoch vergleichbaren Maßstäben des Fairen Handels entsprechen, ausschließen. Dies bedeutet, dass bei Ausschreibungen stets auch gleichwertige Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der geforderten Kriterien, z. B. der Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnorm 182, anzuerkennen sind. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der nicht nur für Gütezeichen für Fairen Handel gilt, sondern für alle Gütezeichen, die eine vorherige Zertifizierung der Unternehmen oder ihrer Produkte erfordern." Nach Auffassung der EU-Kommission ist es jedoch möglich, dass der Auftraggeber für den Einhaltungsnachweis "eine Referenz auf bestehende Zertifikationssysteme (falls diese existieren)" vorgibt. Zudem warnt die EU-Kommission davor, einfach alle Spezifikationen eines Gütezeichens zu übernehmen. Sie empfiehlt vielmehr nur auf einzelne Kriterien, die dem Zertifikat oder Label zu Grunde liegen, zu achten und nur solche Kriterien zu verwenden, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Zu beachten ist in jedem Falle, dass es sich hier um eine neue Rechtsentwicklung handelt. Soweit ersichtlich, liegt noch keine einschlägige oder gar gefestigte Rechtsprechung über die rechtssichere Berücksichtigung sozialer Kriterien und insbesondere die rechtssichere Forderung von Gütezeichen im konkreten Vergabeverfahren vor.

2. Fairer Handel

Auf internationaler Ebene gibt es zwei Organisationen, die Standards für den Fairen Handel (Fair Trade) festlegen und Fair Trade Organisationen in der ganzen Welt zertifizieren¹: Die FLO (Fairtrade Labeling Organisation International) und die WFTO (World Fair Trade Organisation – vorher IFAT, International Fair Trade Associaton). Diese beiden Standardisierungsorganisationen haben Anfang 2009 die Charta der Grundsätze für den Fairen Handel herausgegeben. Grundlage ist die 2001 verfasste Definition von FINE, einem Zusammenschluss der vier Dachverbände des Fairen Handels²:

"Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handeln strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzentinnen und Produzenten und Arbeiterinnen

¹ Die Zertifizierung erfolgt gemäß den ISEAL Alliance – Grundsätzen (International und Environment Accreditations und Labeling), einer Allianz, in der die in Sozial- und Umweltfragen führenden internationalen Standardisierungs- und Konformitätsbewertungsorganisationen zusammenarbeiten.

² Zu FINE gehören die internationalen Dachverbände FLO, WFTO (früher IFAT), NEWS und EFTA

und Arbeiter – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Die Organisationen des Fairen Handels engagieren sich, bestärkt von Verbraucherinnen und Verbrauchern, aktiv für die Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten, für die Bewusstseinsbildung sowie für Kampagnen zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels."

2006 ist das Europäische Parlament in seiner Resolution für Fairen Handel und Entwicklung³ der Definition der FINE gefolgt. Die Europäische Kommission hat sich in ihrer Mitteilung vom 05.05.2009⁴ der Definition ebenso angeschlossen. In ihrer Mitteilung führt die Kommission weiter aus, dass die Kriterien und Standards von Fairem Handel zu den umfassendsten und anspruchsvollsten überhaupt gehören.

Ziel des Fairen Handels ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen in Entwicklungsund Schwellenländern zu verbessern sowie weltweit Armut zu bekämpfen und gerechte Handelsbeziehungen aufzubauen. Wie wichtig dies ist, zeigt sich am Beispiel der Produktion von Sportbällen in Sialkot in Pakistan (über 70 % der Weltproduktion). Handgenähte Sportbälle wurden oft in ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt. 1997 unterschrieben pakistanische Zulieferer und Vertreter der UNICEF und der IAO das Atlanta-Abkommen mit dem Ziel, Kinderarbeit abzuschaffen. Dies ist zumindest offiziell gelungen. Da aber in der Regel den Erwachsenen in der Herstellung nach wie vor Löhne unterhalb des Existenzminimums gezahlt werden, sind viele Kinder weiterhin gezwungen zu arbeiten, um zum Familieneinkommen beizutragen. Teilweise arbeiten Kinder dort nun in Ziegeleien unter noch prekäreren Arbeitsbedingungen⁵. Dieses Beispiel zeigt anschaulich, wie wichtig faire Preise sind, die einen existenzsichernden Lohn für Erwachsene garantieren, um ihre Familien ernähren zu können.

3. Berücksichtigung internationaler Sozial- und Umweltstandards, insbesondere der IAO-Kernarbeitsnormen

Nach dem Leitfaden des Deutschen Städtetags kann beim städtischen Einkauf von Produkten festgeschrieben und eingefordert werden, dass als Sozialstandard die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen beachtet werden müssen. Diese acht Kernkonventionen sichern allen Arbeiterinnen und Arbeitern Vereinigungs- und Tariffreiheit (Nr. 87 und 98), das Verbot jeglicher Diskriminierung am Arbeitsplatz (Nr. 100 und 111), das Verbot von Zwangsarbeit (Nr. 29 und 105) und das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit (Nr. 138 und 182) zu.

Die beiden Organisationen WEED (Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.) und CIR (Christliche Initiative Romero e.V.) haben im Rahmen des Netzwerks Unternehmensverantwortung (CorA) eine Broschüre "Bietererklärungen als Instrument zur Einbeziehung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung" herausgegeben. Im Vorwort heißt es: "Die Erfahrungen aus Kommunen, die schon vor Jahren dementsprechende Beschlüsse gefasst haben, zeigen, dass die Kluft zwischen

³ "Bericht über fairen Handel und Entwicklung", Berichterstatter: F. Schmidt. Europäisches Parlament/ Entwicklungsausschuss, 2006

⁴ "Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss", Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, 5. Mai 2009.

³ "Die Ballmacher von Sialkot", Spiegel-Artikel vom 15.03.2010: http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/globalisierung-in-pakistan-die-ballmacher-von-sialkot-a-682090.html

Beschluss und praktischer Umsetzung oft groß ist. In der Regel wird bei Anforderungen an die Herstellung von Waren in globalen Zulieferketten mit Bietererklärungen gearbeitet, die im Rahmen der Auftragsausführungsbedingungen verlangt werden. Dennoch bleibt oftmals ungeklärt, ob der Bieter die im Einzelnen geforderten Kriterien auch tatsächlich umsetzt."⁶ Festzustellen ist, dass es eine große Herausforderung und ein langwieriger Prozess ist, bei der Integration der IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergaberecht und vor allem bei der Umsetzung in die Vergabepraxis die Nachweispflicht der Bieter verbindlicher und überprüfbarer zu gestalten und die Kontrollmöglichkeiten in der öffentlichen Beschaffung weiterzuentwickeln. Rechtliche Gutachten, Leitfäden und Empfehlungen und nicht zuletzt Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen diesen Prozess.

4. Weiteres Vorgehen in der fairen Beschaffung bei der Stadt Ellwangen

Ziel ist die Weiterentwicklung der nachhaltigen und sozial verantwortlichen Beschaffung unter Berücksichtigung Internationaler Sozialstandards. Die Verwaltung hat sich mit der Einbeziehung der IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergaberecht beschäftigt und kam zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

Einige Staaten erkennen die IAO-Kernarbeitsnormen nicht an und haben die Übereinkommen nicht ratifiziert. Viele Produkte kommen aus diesen Staaten, wie zum Beispiel China, wo u.a. das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts keinerlei Berücksichtigung findet, da in China lediglich eine Einheitsgewerkschaft zugelassen ist. In der Realität ist es teilweise schwer umzusetzen, generell keine Produkte mehr aus Staaten zu kaufen, welche die IAO-Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert haben. Selbst wenn Staaten die IAO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, ist deren Einhaltung und Überprüfbarkeit nicht unbedingt gewährleistet. Die Einhaltung aller acht IAO-Kernarbeitsnormen im Vergaberecht ist ein Ziel, welches für Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt schwerlich einzuhalten ist. Es fehlen effektive und überprüfbare Kontrollmöglichkeiten und Nachweise.

Aufgrund der Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit der IAO-Kernarbeitsnormen in die Vergabepraxis schlägt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt einen praktikableren Weg vor. Langfristig soll das Ziel der Integration der IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergaberecht jedoch im Blick behalten werden.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass kurz- bis mittelfristig Gütezeichen beim Einkauf von bestimmten Produkten von den Bietern eingefordert werden sollen, welche konkrete und produktspezifische Kriterien definieren und garantieren. Viele Gütezeichen beinhalten IAO-Kernarbeitsnormen. Die Kontrollstandards der Gütezeichen garantieren eine Sicherheit und Überprüfbarkeit.

Bei Produkten, für die es noch keine Gütezeichen gibt, sollen weiterhin Eigenerklärungen der Bieter eingefordert werden. Eigenerklärungen sind Selbstverpflichtungen der Bieter, bestimmte vorgegebene Kriterien, die sich von den IAO-Kernarbeitsnormen ableiten, einzuhalten.

⁶ "Bietererklärungen als Instrument zur Einbeziehung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung", Hrsg.: Netzwerk Unternehmensverantwortung (CorA) c/o Christliche Initiative Romero e.V. (CIR), Münster, Oktober 2010.

5. Gütezeichen und Zertifizierung

Das bekannteste und international normierte Gütezeichen des Fairen Handels ist das Fair-Trade-Siegel. Für deren unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Kriterien ist die internationale Dachorganisation FLO (Fairtrade Labeling Organisations International) verantwortlich. Mitglieder des FLO sind nationale Siegelinitiativen, die für die Vergabe des Fairtrade-Siegels in einzelnen Ländern verantwortlich sind. Für die Vergabe des Fairtrade-Siegels in Deutschland ist Transfair als nationale Siegelinitiative verantwortlich.

Daneben gibt es produktspezifische Gütezeichen und die Gütezeichen branchenspezifischer Unternehmen. Dazu zählt zum Beispiel das FLP-Siegel für Blumen, das vom Flower Label Program e.V. vergeben wird. Für Natursteine gibt es das Zertifikat von Xertifix e.V. mit dem Schwerpunkt Indien, und das WIN=WIN Fair Stone Zertifikat mit dem Schwerpunkt China, Vietnam, Indien und Türkei.

Diese Gütezeichen für einzelne Produkte definieren bestimmte soziale und teilweise auch ökologische Kriterien bzw. Leistungen für Produzentinnen und Produzenten, welche eingehalten werden müssen. Grundlage sind die internationalen Kriterien des Fairen Handels. Die Zahlung fairer Preise und Löhne ist dabei ein bedeutendes Kriterium. Je nach Produkt werden – über das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit hinausgehend – auch weitere IAO-Kernarbeitsnormen wie Vereinigungsfreiheit und Verbot von Diskriminierung festgeschrieben. Über die IAO-Kernarbeitsnormen hinaus werden auch Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Sicherheit am Arbeitsplatz, Beratungsleistungen, stabile Mindestpreise und der Schutz der Umwelt eingefordert.

Um sich einen Überblick über "seriöse" Gütezeichen und Initiativen zu verschaffen, ist es unabdingbar, den "Markt" kontinuierlich zu beobachten und zu evaluieren.

6. Bisherige Umsetzung des Beschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Der Beschluss des Gemeinderats, gegen ausbeuterische Kinderarbeit, vom 30.09.2010 bezieht folgende sog. "gefährdete Produkte" mit ein: Agrarprodukte, Orangen(saft), Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee, Spiel- und Sportartikel, Textilien, Holz und Holzkleinprodukte, Natursteine, Pflastersteine oder Grabsteine, elektronische Bauteile oder –produkte.

Bei Ausschreibungen, die seit diesem Beschluss nach VOL/A und VOB/A anstanden, wurde, wie in der Anlage dargestellt, vorgegangen

6.1 Eigenerklärungen

Im Vergabeverfahren konnte bisher entweder durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder durch eine entsprechende Selbstverpflichtung des Bieters nachgewiesen werden, dass die Produkte nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

Die Praxis zeigt allerdings, dass bei allen – im Beschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit genannten - Produkten von den Bietern bisher ausschließlich Eigenerklärungen als Nachweise eingegangen sind. Die Firmen verpflichten sich zwar schriftlich, dass die jeweiligen Produkte ohne ausbeuterische

Kinderarbeit hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Eine Überprüfung der Selbstverpflichtung der Bieter ist aber schwerlich möglich.

7. Bisheriger Einkauf von fair gehandelten Produkten

Zahlreiche Beschaffungen der Stadtverwaltung werden ohne Ausschreibung getätigt, da die Beträge unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte liegen. Nachfolgend wird dargestellt, wie bei einzelnen Produkten verfahren wird bzw. verfahren werden soll.

Kaffee

Seit 2001 serviert die Stadtverwaltung bei allen öffentlichen Anlässen fair gehandelten Kleinbauernkaffee, den sogenannten Ostalb-Kaffee. Die städtischen Schulen und Kindergärten wurden aufgefordert, ebenso zu verfahren.

Orangensaft

Die Stadtverwaltung kauft auch seit 2001 bereits den Orangensaft, der bei Veranstaltungen und in den Sitzungen ausgeschenkt wird, aus fairem Handel, beim örtlichen Weltladen. Die kleinen Saftflaschen für Besprechungen werden über die Rotochsenbrauerei bei der Firma Schlör am Bodensee beschafft. Die Firma hat auf unsere Nachfrage erklärt: "Das Orangensaftkonzentrat für den Orangensaft Exquisit stammt zu 100% aus Brasilien. Unsere dortigen Lieferanten arbeiten nach den Richtlinien des Faire Trade. Bereits vor 5 Jahren hatten wir uns damit beschäftigt und unsere Lieferanten dahingehend ausgewählt."

Schokolade

Bei Geschenken der Stadtverwaltung zu verschiedenen Anlässen wird, soweit Schokolade verschenkt wird, entweder die Marke Zotter, die das Fairtrade-Siegel hat, verwendet oder typische Ellwanger Schokolade-Spezialitäten (Schloßgespenster, Rossäpfel, Gardisten, etc.), die wir beim Café Ratsstube und beim Stadtcafé beziehen. Auf Nachfrage teilt das Stadtcafe' mit, dass es seinen Kakao nicht aus fairem Handel beziehe, da dies sehr teuer sei und das Endprodukt "unbezahlbar" machen würde. Das Café Ratsstube teilt mit, dass auch dort der Kakao nicht aus fairem Handel stamme; wenn man dies wolle, würden die Pralinen das Doppelte kosten. Zur Förderung des örtlichen Handels und im speziellen Fall bei diesen "Ellwanger Schokoladespezialitäten" soll eine Verpflichtung der beiden Hersteller, fair zu beschaffen, nicht erzwungen werden.

Blumen

Auf telefonische Nachfrage bei zahlreichen Blumenhändlern in Ellwangen, bestätigten diese, dass die von ihnen verkauften, "betroffenen" Blumen (meist Rosen) aus fairem Handel stammen und diese auch durch entsprechende Label zertifiziert seien. Entsprechende Nachweise wird die Stadtverwaltung bei den Blumenhändlern anfordern.

Papier

Die Stadtverwaltung kauft derzeit überwiegend Papier mit dem Eu-ecolabel⁷ und dem PEFC-Logo. Für die Kernverwaltung werden jährlich ca. 1 Mio. Blatt Papier eingekauft. Die Schulen beschaffen selbstständig über denselben Rahmenvertrag. Bei Spezialpapieren, die jedoch nur sehr selten benötigt werden, ist die Stadtverwaltung bemüht ebenfalls Papiere mit Öko-label zu erwerben, was jedoch nicht immer gelingt.

PEFC ist ein transparentes und unabhängiges System zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und damit eine weltweiter "Wald-TÜV". PEFC ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung "Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes", also ein "Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen". Waldzertifizierung nach den Standards von PEFC basiert auf den sehr strengen Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern. Diese Bewirtschaftung wird durch kompetente und unabhängige Organisationen kontrolliert. Trägt ein Produkt aus Holz das PEFC-Siegel, dann heißt das: Die gesamte Produktherstellung - vom Rohstoff bis zum gebrauchsfertigen Endprodukt - ist zertifiziert und wird durch unabhängige Gutachter kontrolliert. In Deutschland sind 7,3 Millionen Hektar Wald PEFC-zertifiziert. Das entspricht rund zwei Dritteln der deutschen Wälder. Damit ist PEFC in Deutschland die größte unabhängige Institution für die Sicherung nachhaltiger Waldbewirtschaftung - und gleichzeitig die bedeutendste Waldschutzorganisation.⁸

Büromaterial

8 www.pefc.de

Beim Einkauf von Büromaterial wird verstärkt darauf geachtet, dass ökologische Alternativen bei benötigten Produkten den Vorrang erhalten, wenn dies preislich zu akzeptieren ist. Auch werden Nachfüllmöglichkeiten und Austauschsets verstärkt genutzt.

8. Eigenerklärungen und perspektivische Weiterentwicklung

Für viele Produkte gibt es bisher noch keine Gütezeichen, die ein ausreichendes Maß an Glaubwürdigkeit, an Überprüfbarkeit und Sicherheit garantieren. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass bei den genannten Produkten aktuell weiterhin Eigenerklärungen eingefordert werden, perspek-

⁷ Das EU Ecolabel wurde im Jahre 1992 von der Europäischen Commission ins Leben gerufen. War zunächst nur die Kennzeichnung von Produkten vorgesehen, so besteht seit dem Jahre 2000 auch die Möglichkeit, Dienstleistungen mit dem EU Ecolabel zu kennzeichnen. Die Vergabe erfolgt an Produkte und Dienstleistungen, die geringere Umweltauswirkungen haben als Vergleichbare. Mit dem EU Ecolabel soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, umweltfreundlichere und gesündere Produkte und Dienstleistungen identifizieren zu können. Das Spektrum reicht von Reinigungsprodukten über Elektrogeräte, Textilien, Schmierstoffe, Farben und Lacke bis zu Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen, Ausgeschlossen von der Vergabe sind zum jetzigen Zeitpunkt Nahrungsmittel, Getränke, Arzneimittel und medizinische Geräte. Zeicheninhaber des EU Ecolabels ist die Europäische Commission. Oberstes Gremium ist das European Union Eco-labelling Board (EUEB). Zu seinen Aufgaben gehören die Unterstützung bei der Entwicklung und Überarbeitung der jeweiligen Kriterien für das EU Ecolabel und die Unterstützung bei deren Implementierung. Das EUEB setzt sich zusammen aus Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten (den Competent Bodies) und weiteren Mitgliedern aus Industrie, Umwelt und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, kleinen und mittleren Betrieben und dem Handel. Seit 1992 sind das Umweltbundesamt (UBA) und die RAL gGmbH als zuständige Stelle (Competent Body) bei der Europäischen Commission für Deutschland benannt worden. Dabei ist das Umweltbundesamt für die fachliche Seite bei der Neuund Weiterentwicklung von Vergabekriterien zuständig und unterstützt die RAL gGmbH fachlich bei der Antragsbearbeitung. Die RAL gGmbH prüft eingehende Anträge auf Nutzung des EU Ecolabels und schließt nach positiver Prüfung die entsprechenden Zeichenbenutzungsverträge mit den jeweiligen Zeichennehmern ab.

tivisch aber Möglichkeiten der Einbeziehung sozialer und fairer Standards aufgrund verfügbarer Zertifikate geprüft werden:

8.1 Textilien

Es gibt zwar eine Vielzahl von unternehmenseigenen Gütezeichen, welche sich aber meist ausschließlich auf ökologische Aspekte beziehen. Es gibt kein einheitliches Sozialsiegel für Textilien.

Ein nicht unerheblicher Teil an Textilien (Arbeits- und Dienstkleidung) für die öffentliche Verwaltung wird in sogenannten Billiglohnländern unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt. Dies haben u.a. Recherchen der "Kampagne für Saubere Kleidung" aufgezeigt. In der Textilbranche ist die Herstellung von Produkten in viele kleine Produktionsschritte länderübergreifend unterteilt. Für Bekleidung gibt es aufgrund der komplexen Produktionsketten bisher nur für einzelne Produktionsschritte soziale und faire Nachweise: Zum Beispiel gewährleistet das Fairtrade-Siegel bei Textil-Produkten eine faire Bezahlung der Baumwollproduzentinnen und –produzenten.

Eine Möglichkeit der Überprüfbarkeit fairer Arbeitsbedingungen in der Textilherstellung gewährleisten Multi-Stakeholder-Initiativen wie die niederländische Fair Wear Foundation (FWF). Die FWF kontrolliert die Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern mithilfe von Partnerorganisationen vor Ort, haben unabhängige Beschwerdemechanismen und veröffentlichen Verstöße. Ihr gehören Unternehmen, Gewerkschaften und Entwicklungsorganisationen an. Unternehmen können der FWF beitreten und akzeptieren damit, den FWF Verhaltenskodex bei ihren Lieferanten durchzusetzen. Der FWF prüft, ob ihre Mitgliedsunternehmen und Zulieferer IAO-Standards einhalten.

In Deutschland gibt es bisher wenig Anbieter, die soziale Mindeststandards entlang der Herstellungskette garantieren und vor allem verlässlich kontrollieren.

Nach unserem Wissensstand gibt es derzeit noch keine kommunalen Ansätze, die auf die Stadt Eliwangen übertragen werden können. In diesem Bereich möchten wir die Entwicklungen abwarten, bis sich Möglichkeiten ergeben, in diesem Bereich die sozial verantwortliche und faire Beschaffung weiterzuentwickeln. Darüber hinaus hat uns unser Lieferant für Dienstbekleidung im Baubetriebshof seinen "Code of Conduct" (Verbindliche Verhaltensrichtlinie zur sozial verantwortlichen Beschaffung) übersandt, in dem die Einhaltung bestimmter Arbeitsbedingungen, Löhne und Arbeitszeit erklärt wird. Außerdem halte sich die Firma Mascot International A/S an die ILO-Konvention gegen ausbeuterische Kinderarbeit und setze im ökologischen Bereich auf den Öko-Tex® Standard 100¹⁰.

⁹ Die "Kampagne für Saubere Kleidung" (Clean Clothes Campaign = CCC) engagiert sich seit 1996 für die Einhaltung von Sozialstandards in der weltweiten Textil- und Bekleidungsindustrie und existiert heute in 12 europäischen Ländern. Die CCC ist ein Netzwerk, in dem über 300 Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, Verbraucherorganisationen, kirchliche Gruppen, Eine-Welt-Läden, Recherche-Institutionen und Frauenrechtsorganisationen zusammenarbeiten. Es existiert eine enge Kooperation mit Partnerorganisationen in Entwicklungsländern und Ländern im Umbruch. Das Ziel der CCC ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der weltweiten Bekleidungs- und Sportartikelindustrie. Ein zentraler Adressat der Arbeit sind global agierende Textileinzelhandelsunternehmen und Markenfirmen.

Der Oeko-Tex® Standard 100 wurde zu Beginn der 1990er Jahre als Reaktion auf das Bedürfnis von Verbrauchern und der allgemeinen Öffentlichkeit nach gesundheitlich unbedenklichen Textilien entwickelt. "Gift in Textilien" und andere Negativschlagzeilen waren zu dieser Zeit weit verbreitet und stempelten die bei der Textilherstellung verwendeten Chemikalien pauschal als negativ und gesundheitsgefährdend ab. Bis zur Einführung des Oeko-Tex® Standards 100 gab es weder für Verbraucher ein verlässliches Produktlabel zur Beurteilung der humanökologischen Qualität von Textilien, noch

8.2 Elektronik/ IT-Produkte

Im Bereich der Elektronik/ IT-Produkte erschweren eine große Vielzahl an Zulieferern und Subunternehmen die Nachvollziehbarkeit der hoch komplexen Lieferketten. In dem von WEED e.V. herausgegebenen Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien¹¹ heißt es: "Aufgrund der Beschaffungspraxis der letzten Jahre ist es mittlerweile unstrittig, dass ökologische Kriterien an verschiedenen Stellen der Ausschreibung angewendet werden können. Auch bezüglich der sozialen Kriterien weisen progressive Kommunen mit ihren Ausschreibungen den Weg und zeigen mögliche Verfahren." Seit 2008 leitet WEED das europäische Projekt "ProcurelTfair – Kampagne für sozial-ökonomische Beschaffung von Computern". Die Energieeffizienz von Geräten als auch die Entsorgung sind wichtige Entscheidungskriterien, ebenso wie die Arbeits- und Produktionsbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Weltmarktunternehmen und bei den Zulieferfirmen. Bisher existiert kein Fair-Trade Gütezeichen für Computer. Solange kein effektiver Nachweis existiert, empfiehlt WEED e.V. in seinem Leitfaden: "Zunächst können nur erste Ansätze sozialer Zielsetzungen formuliert werden, die dann im Verlauf zukünftiger Ausschreibungen erweitert, präzisiert und als Mindestanforderung formuliert werden können."

Für die Städt Ellwangen lässt sich zum momentanen Zeitpunkt feststellen, dass ökologische Standards beim Einkauf von IT-Hardware bereits im Vergabeverfahren integriert sind. Je nach Gerätetyp werden die Anforderungen nach verschiedenen ökologischen Labels beschrieben z.B. EnergyStar, Blauer Engel. Die Berücksichtigung der am 30.09.2010 beschlossenen Maßgabe, dass keine Produkte, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, gekauft werden, erfolgt über die bereits genannte Selbstverpflichtungserklärung.

III. Finanzielle Auswirkungen

🕪 In manchen Bereichen wird es zu höheren Preisen kommen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Übersicht der Ausschreibungen seit dem Beschluss gegen "ausbeuterische Kinderarbeit"

Kullinger.	Sichtvermerke					
13.08.2012, Jochen Trollmann			IA ,	I B	11	1
Shila			148 12	Ma 13 CP. 12	15.08.11	G. 15708
13.08.2012, Sysanne Hafner	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum

existierte ein einheitlicher Sicherheitsmaßstab für die Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie, welcher eine praxisrelevante Bewertung von möglichen Schadstoffen in Textilprodukten ermöglichte. Deshalb haben das Österreichische Textil-Forschungsinstitut (ÖTI) und das deutsche Forschungsinstitut Hohenstein auf der Grundlage ihrer damals bereits bestehenden Prüfnormen gemeinschaftlich den Oeko-Tex® Standard 100 entwickelt.

¹¹ "Bye IT fair. Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien", Hrsg. WEED e.V. in Zusammenarbeit mit ProcurelTfair, ICLEI und ver.di. Berlin , 2009.

·
·
·

Anlage 1: Übersicht der Ausschreibungen seit dem Beschluss gegen "ausbeuterische Kinderarbeit"

Handhabung Dienstanweisung "gegen ausbeuterische Kinderarbeit" hier: Ausschreibungen seit dem 30.09.2010

Im Berichtszeitraum wurden folgende sogenannte "gefährdete Produkte" ausgeschrieben:

Agrarprodukte	Fehlanzeige			
Spiel und Sportartikel	Nur Ersatzbeschaffungen von Sportgeräten, die			
	nicht als gefährdet gelten (z.B.			
	Torverschraubungen, Basketballkörbe)			
Textilien	Bodenbeläge, Bühnenvorhänge, Sonnenschutz-			
	und Verdunkelungsvorhänge, sonst Fehlanzeige			
Natursteine, Pflaster- oder Grabsteine	Fehlanzeige			
Holz und Holzkleinprodukte	Nur heimisches Bauholz			
Elektronische Bauteile oder Produkte	Verschiedentlich: z.B. Durchsageanlage Schule			
	Schrezheim und Mittelhofschule			
	Allgemeinkomponenten von Rauch- und			
	Wärmeabzugseinrichtungen,			
	Brandmeldeanlagen und Regelungstechnik			
Nur deutsche Produkte	Kanal- und Straßenbauarbeiten (Tiefbau)			
Multifunktionsgeräte und Drucker	Selbsterklärung wurde eingefordert/abgegeben			
Hardware an Schulen	Selbsterklärung wurde eingefordert/abgegeben			

